

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Hamburg
Ggf. Standort	

Studiengang	Psychologie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	140			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	k.A.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	k.A.			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	10.07.2020

Teilstudiengang	Psychologie Nebenfach			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	i.d.R. 6 Semester (in Abhängigkeit vom Hauptfach)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	45 von 180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	26			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	k.A.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	k.A.			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	10.07.2020

Ergebnisse auf einen Blick

1 Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 6 MRVO bzw. StudakkVO Hamburg):

- Es muss die aktuelle Version des Diploma Supplements verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Auflage:

- Die nach dem neuen Psychotherapeutengesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten inhaltlichen Anforderungen an einen polyvalenten Bachelor-Studiengang sind im Modulhandbuch und im Transcript of Records deutlich abzubilden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

2 Teilstudiengang „Psychologie“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 6 MRVO bzw. StudakkVO Hamburg):

- Es muss die aktuelle Version des Diploma Supplements verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Kurzprofile

1 Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) an der Universität Hamburg (UHH) möchte den Studierenden eine erste grundlegende Ausbildung im Bereich der Psychologie bieten. Studienvoraussetzungen für das Studium der Psychologie sind hinreichende Englischkenntnisse sowie gute mathematische Voraussetzungen, um den Anforderungen in der Statistik gerecht werden zu können. Studierende erhalten im Studienprogramm eine psychologische Grundausbildung und lernen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten in eigenverantwortlich praktisch-psychologischer Tätigkeit umzusetzen. Die Studierenden erwerben im Laufe des Studiums auch mathematische, naturwissenschaftliche und medizinische Kenntnisse und erarbeiten sich zudem eine Orientierung in Philosophie und in den Sozialwissenschaften, da Theorien und Methoden der Psychologie von anderen Wissenschaften beeinflusst werden, und praktische psychologische Aufgaben häufig interdisziplinäre Zusammenarbeit voraussetzen.

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) bereitet auf ein weiterführendes Masterstudium im Bereich der Psychologie, aber auch auf einen Master-Studiengang im Bereich der Psychotherapie vor.

Tätigkeitsfelder für Psychologinnen und Psychologen sind sowohl die Arbeit in der wissenschaftlichen Forschung und die fachliche Aus- und Weiterbildung als auch diagnostische und psychotherapeutische Aufgaben sowie psychologische Beratung im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen sowie in Verwaltung, Wirtschaft und Industrie.

2 Teilstudiengang (Nebenfach) „Psychologie“ (B.A.)

Das Nebenfach „Psychologie“ ist eine Schnittmenge des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ (B.Sc.). Im Teilstudiengang „Psychologie“ sollen Studierende, Ausschnitte aus den Inhalten, den Denk- und Arbeitsweisen und den Anwendungsmöglichkeiten der Psychologie kennenlernen, soweit dies den jeweiligen (Hauptfach-)Studiengang sinnvoll ergänzt. Ein Studium des Nebenfachs „Psychologie“ qualifiziert jedoch nicht für psychologische Tätigkeitsfelder, sondern soll durch die hier erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse in Kombination mit dem belegten Hauptfach das Kompetenzprofil der Studierenden entsprechend ergänzen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

1 Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) verfügt über eine sinnvolle Zielsetzung. Er orientiert sich in seiner Ausgestaltung eindeutig an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. und berücksichtigt in seiner Ausgestaltung die Vorgaben der neuen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) und schafft somit einen erwünschten polyvalenten Bachelorstudiengang, der sowohl der wissenschaftlichen Qualifikation und Vorbereitung für einen konsekutiven Masterstudiengang in Psychologie, als auch für einen konsekutiven Masterstudiengang in Psychotherapie dient. Im Rahmen der Konzeption des Studienprogramms wurden die Anforderungen der PsychThApprO in das Curriculum integriert, wobei diese Inhalte noch deutlicher in den Modulbeschreibungen abzubilden sind. Der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind stimmig auf die Studiengangsbezeichnung und die Qualifikationsziele bezogen.

Positiv ist aus Sicht der Gutachtergruppe, dass das Studienprogramm einerseits die geforderten (PsychThApprO) oder empfohlenen (DGPs) Lehrinhalte der psychologischen Grundlagen, der Methodenlehre und Diagnostik in angemessener Breite und Tiefe vermittelt, aber zudem auch noch Wahlmöglichkeiten in Anwendungsbereichen (Arbeits- und Organisationspsychologie oder Pädagogische Psychologie) ermöglicht. Positiv ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe auch, dass bei den Berufspraktika auch die Möglichkeit besteht, Praktika auch im nicht-klinischen Bereich absolviert zu können. Dies ist insbesondere für solche Studierende interessant, die im Anschluss an den Bachelorstudiengang nicht im klinischen Bereich tätig sein möchten und auch keinen Masterstudiengang in Psychotherapie anstreben. Die UHH hat zusätzlich zur Akkreditierung auch das Verfahren zur berufsrechtlichen Anerkennung eingeleitet. Im Hinblick auf die Ausgestaltung des abzuleistenden Praktikums könnten sich daher hier noch Änderungen im Hinblick auf die Wahlmöglichkeiten für die berufsrechtliche Anerkennung ergeben.

Es bestehen für die Studierenden in angemessener Weise Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, was sich etwa auch in der Wahlmöglichkeit bei den Aufbaumodulen zeigt.

Die eingesetzten Lehr-Lernformate im Studiengang sind vielfältig und gut gewählt. Es sind in relativ großem Umfang praktische Studienanteile vorgesehen, die auch adäquat mit ECTS-Punkten versehen sind. Die Studierenden werden nach ihrer Aussage und nach dem Eindruck der Gutachtergruppe gut bei der Suche nach externen Praktikumsplätzen unterstützt.

Insgesamt wird der Studiengang von der Gutachtergruppe positiv bewertet, Zielsetzung und inhaltliche Ausgestaltung sind gut aufeinander bezogen, auch die Ausstattung des Studiengangs mit personellen und sächlichen Ressourcen ist ausreichend vorhanden.

2 Teilstudiengang „Psychologie“ (B.A.)

Die Zielsetzung für das Nebenfach „Psychologie“ mit einer Schwerpunktsetzung auf Grundlagenfächer und Methodenkenntnisse im Bereich der Psychologie ist sinnvoll. Die Studierenden erwerben hier gute Basiskenntnisse im Bereich der Psychologie, die ihr Hauptfach sinnvoll ergänzen. Die Nebenfachstudierende erhalten einen Überblick über das Fach Psychologie und ein grundlegendes Verständnis psychologischen Denkens und psychologischer Konzepte. Es werden in angemessenem Umfang Fach- und Methodenkompetenzen (die auch Teil des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) sind) vermittelt. Die Auswahl von grundlagen- und anwendungsorientierten Modulen aus dem Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) ist sehr klug getroffen. Als Lehr- und Lernformen kommen aufgrund der Modulauswahl Vorlesungen und Seminare zum Einsatz, ebenso Versuchspersonenstunden im Rahmen des Moduls „Studien- und berufsfeldbezogene Einführung“. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen weisen insgesamt eine adäquate Passung zu den jeweiligen Lehrinhalten auf. Zusammenfassend stellt das Gutachtergremium fest, dass der Teilstudiengang (Nebenfach) „Psychologie“ über eine angemessene Zielsetzung und eine adäquate inhaltliche Konzeption verfügt.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick 3

 1 Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) 3

 2 Teilstudiengang „Psychologie“ (B.A.)..... 4

Kurzprofile..... 5

 1 Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) 5

 2 Teilstudiengang (Nebenfach) „Psychologie“ (B.A.)..... 5

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums..... 6

 1 Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) 6

 2 Teilstudiengang „Psychologie“ (B.A.)..... 7

Inhalt..... 8

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien..... 10

 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO bzw. StudakkVO Hamburg) 10

 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 11

 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)..... 12

 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO bzw. StudakkVO Hamburg) 13

 5 Modularisierung (§ 7 MRVO bzw. StudakkVO Hamburg)..... 13

 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO bzw. StudakkVO Hamburg)..... 15

 7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) *Link Volltext* 16

 8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) *Link Volltext*..... 16

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... 17

 1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung 17

 2 Kombinationsmodell..... 17

 3 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 18

 3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 18

 3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 20

 3.2.1 Curriculum 20

 3.2.2 Mobilität..... 27

 3.2.3 Personelle Ausstattung..... 30

 3.2.4 Ressourcenausstattung..... 31

 3.2.5 Prüfungssystem..... 32

 3.2.6 Studierbarkeit 34

 3.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) *Link Volltext* 36

 3.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) 37

 3.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen 37

 3.3.2 Lehramt § 13 Abs. 2 und 3 MRVO *Link Volltext* 38

 3.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 38

 3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 40

 3.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) *Link Volltext*..... 41

 3.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) *Link Volltext*41

 3.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) *Link Volltext*..... 42

3.9	Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) <i>Link Volltext</i>	42
III	Begutachtungsverfahren	43
1	Allgemeine Hinweise.....	43
2	Rechtliche Grundlagen.....	43
3	Gutachtergruppe	44
IV	Datenblatt	45
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	45
1.1	Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.).....	45
1.2	Teilstudiengang (Nebenfach) „Psychologie“ (B.A.).....	45
2	Daten zur Akkreditierung.....	46
2.1	Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.).....	46
2.2	Teilstudiengang (Nebenfach) „Psychologie“ (B.A.).....	46
Glossar	47
Anhang	48

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO bzw. StudakkVO Hamburg)

Der Studiengang und das Nebenfach entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und umfasst 180 ECTS-Punkte.

Gemäß § 2 der „Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vom 20. Juli 2014 (Prüfungsordnung B.Sc.)“ beträgt die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit, den gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester.

Nebenfach „Psychologie“ (B.A.)

Gemäß § 4 der „Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) von 12. Juni 2013 (Prüfungsordnung B.A.) umfasst der Gesamtumfang eines Bachelorstudiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts einschließlich der Bachelorarbeit 180 ECTS-Punkte. Die Grundstruktur besteht dabei aus einem Hauptfach, im Regelfall einem Nebenfach, einem fachüberschreitenden Bereich und einem freien Wahlbereich.

Das zur Begutachtung stehende Nebenfach „Psychologie“ (B.A.) umfasst 45 ECTS-Punkte. Die Studiendauer des Nebenfachs richtet sich nach der Studiendauer des Hauptfachstudiengangs und beträgt in der Regel ebenfalls sechs Semester. Die Prüfungsordnung B.Sc. bezieht auch das Nebenfach mit ein.

Übergreifende Aspekte

Die weiterführenden Masterstudiengänge der Fakultät haben eine Regelstudienzeit von vier Semestern und einen Umfang von jeweils 120 ECTS-Punkte, so dass die Gesamtregelstudienzeit zehn Semester für konsekutive Vollzeitstudiengänge beträgt.

Gem. § 8 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg können Studierende, aus wichtigem Grund auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden.

Die Vorgaben gemäß § 3 MRVO bzw. StudakkVO Hamburg sind im Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) und im Nebenfach „Psychologie“ damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang und das Nebenfach entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor mit der gemäß § 13 der „Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.)“ der Nachweis erbracht werden soll, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

In § 4 Abs. 3 der „Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.)“ umfasst das Abschlussmodul die Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Punkten sowie weitere Modulbestandteile, die in den fachspezifischen Bestimmungen näher geregelt sind.

Gemäß § 13 Abs. 3 der „Neufassung der fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Psychologie der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft (fachspezifischen Bestimmungen)“ beträgt der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit 360 Stunden innerhalb eines maximalen Bearbeitungszeitraums von 3 Monaten. Vorbereitend oder begleitend ist ein Kolloquium im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu absolvieren.

Nebenfach „Psychologie“ (B.A.)

Gemäß zu § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung B.A. umfasst das Abschlussmodul eines Bachelorstudiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts 12 ECTS-Punkte und findet i.d.R. im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul (im Hauptfach) setzt sich aus der Bachelorarbeit, die mindestens 8 ECTS-Punkte umfassen muss, und – soweit die fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen – weiteren Modulbestandteilen zusammen.

Die Vorgaben gemäß § 4 MRVO bzw. StudakkVO Hamburg sind im Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) erfüllt. § 4 ist für das Nebenfach „Psychologie“ nicht anzuwenden, da eine Anfertigung der Bachelorarbeit im Nebenfach nicht möglich ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang und das Nebenfach entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die „Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft“ vom 12. Dezember 2018 sieht für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) und das Nebenfach „Psychologie“ (B.A.) die folgenden Zugangsvoraussetzungen vor:

- Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch die Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 6 Jahre Schulunterricht) oder durch internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 (z.B. Cambridge First Certificate of English A oder B, IELTS 5.5 oder höher, TOEFL: paperbased mind. 550 Punkte, internet-based mind. 70 Punkte, UNIcert II.) nachzuweisen sind.

Bewerberinnen und Bewerber, die keine Englischkenntnisse über 6 Jahre Schulunterricht oder Kenntnisse Englischer Sprache auf dem Niveau B2 zur Immatrikulation nachweisen können, werden unter Vorbehalt zugelassen und haben den Nachweis bis spätestens Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen und im Studienbüro der Psychologie und Bewegungswissenschaft vorzuweisen. Andernfalls wird die Immatrikulation zurückgenommen.

- Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang.

Die Vorgaben gemäß § 5 MRVO bzw. StudakkVO Hamburg sind im Studiengang und im Nebenfach damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO bzw. StudakkVO Hamburg)

Der Studiengang und das Nebenfach entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bachelorstudiengangs „Psychologie“ (B.Sc.)

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Science (B.Sc.). Dies ist in § 1 der Prüfungsordnung hinterlegt.

Nebenfach „Psychologie“

Gemäß § 1 der Prüfungsordnung B.A. wird führt die bestandene Bachelorprüfung zum ersten berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen wird.

Übergreifend

Gemäß § 19 der jeweiligen Prüfungsordnungen stellt das Studien- und Prüfungsbüro ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache aus. Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Das Musterdokument für das Diploma Supplement entspricht noch nicht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung des Diploma Supplements in der aktuell gültigen Fassung. Es muss daher die aktuelle Version des Diploma Supplements verwendet werden.

Die Vorgaben gemäß § 6 MRVO bzw. StudakkVO Hamburg sind im Studiengang Psychologie (B.Sc.) und im Nebenfach „Psychologie“ noch nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Es muss die aktuelle Version des Diploma Supplements verwendet werden.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO bzw. StudakkVO Hamburg)

Der Studiengang und das Nebenfach entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) ist vollständig modularisiert und umfasst inklusive dem Abschlussmodul 19 Module, deren Dauer auf maximal zwei Semester ausgelegt ist. Zum Studium der

Psychologie als Nebenfach werden Module des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) herangezogen.

Die Module haben in der Regel eine Größe zwischen 6-13 ECTS-Punkten. Das Abschlussmodul umfasst 15 ECTS-Punkte, 12 ECTS-Punkte hiervon entfallen auf die Abschlussarbeit. Das Modul „Studien- und berufsfeldbezogene Einführung“ umfasst 3 ECTS-Punkte und führt die Studierenden einleitend an das wissenschaftliche Arbeiten und die Berufsfelder heran und stellt das einzige Modul dar, welches weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte umfasst. Der Umfang dieses Moduls wird bewusst geringer gehalten und ist angesichts der inhaltlichen Ausgestaltung sinnvoll kreditiert.

Das Modulhandbuch enthält grundsätzlich alle erforderlichen Angaben, insbesondere die Angaben zu den Inhalten, Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, dem Arbeitsaufwand, den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, der Dauer der Module und der Häufigkeit des Angebots.

Detaillierte Informationen zu den Modulen finden sich in den Modulbeschreibungen (Anlage zu den Fachspezifischen Bestimmungen).

Art, Umfang und Dauer der Prüfungen regelt § 10 der Fachspezifischen Bestimmungen. Nachteilsausgleich sowie Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind in der „Neufassung der Prüfungsordnung für Psychologie und Bewegungswissenschaft für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) unter § 11 bzw. § 14 geregelt.

Gemäß § 14 der Neufassung der Prüfungsordnung wird die Abschlussnote durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

Die Vorgaben gemäß § 7 MRVO bzw. der StudakkVO Hamburg sind im Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) und im Nebenfach „Psychologie“ damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO bzw. StudakkVO Hamburg)

Der Studiengang und das Nebenfach entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO bzw. der StudakkVO Hamburg. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Module des Studiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) und des Nebenfaches sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt entspricht lt. § 4 der Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) 30 Zeitstunden pro ECTS-Punkt. Die Module des Nebenfachs „Psychologie“ sind von dieser Prüfungsordnung miterfasst.

Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.)

Im Musterstudienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) (Tabelle 2 in der Selbstdokumentation) sind Module im folgenden Gesamtumfang vorgesehen: 1. Semester: 24 ECTS-Punkte; 2. Semester 33 ECTS-Punkte; 3. Semester: 30 ECTS-Punkte; 4. Semester: 27 ECTS-Punkte; 5. Semester: 17-20 ECTS-Punkte; 6. Semester: 21-24 ECTS-Punkte. Hinzu kommen Module aus dem freien Wahlbereich im Gesamtumfang von 12 ECTS-Punkten, die vom ersten bis zum sechsten Semester belegt werden können, sowie das Modul „Berufsorientierung/Praktikumsmodul“ im Umfang von 13 ECTS-Punkten, das in den Semestern 3-5 vorgesehen ist.

Zum Bachelorabschluss (B.Sc.) werden 180 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte.

Nebenfach „Psychologie“

Der Musterstudienverlaufsplan für das Nebenfach „Psychologie“ (Tabelle 3 in der Selbstdokumentation) sieht Module im Gesamtumfang von 45 ECTS-Punkten vor, die beispielhaft auf vier Semester wie folgt verteilt sind: 1. Semester: 0-12 ECTS-Punkte; 2. Semester 8-12 ECTS-Punkte; 3. Semester: 7-25 ECTS-Punkte; 4. Semester: 2-12 ECTS-Punkte.

Im Nebenfach „Psychologie“ müssen 45 ECTS-Punkte erbracht werden. Hierbei handelt es sich um eine Auswahl von Veranstaltungen, die ebenfalls im Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet für den Studiengang und das Nebenfach keine Anwendung.

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet für den Studiengang und das Nebenfach keine Anwendung.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 **Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Neben Zielen und Inhalten der Studienprogramme war insbesondere die Umsetzung der Anforderungen des neuen Psychotherapeutengesetzes in den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) Gegenstand der Diskussion.

2 **Kombinationsmodel**

Studienziel der Bachelorstudiengänge an der Universität Hamburg ist die Entwicklung von grundlegenden fachlichen, methodischen und theoretischen Kenntnissen sowie Fähigkeiten, die die Basis für spätere Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage bilden und für die Aufnahme eines Masterstudiums befähigen. Dabei eignen sich Studierende im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung (Hauptfach) die Fähigkeit an, sowohl spezielle Fragestellungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig und in Kooperation entwickeln zu können. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium auch einen fachüberschreitenden Bereich. In den Fachspezifischen Bestimmungen sind dann für jedes Fach die konkreten Studienziele definiert.

Die Grundstruktur eines B.A. in den Kombinationsstudiengängen der Universität Hamburg besteht aus einem Hauptfach, im Regelfall einem Nebenfach, einem fachüberschreitenden Bereich und einem freien Wahlbereich. Der freie Wahlbereich eröffnet sowohl die Möglichkeit eines Studium Generale als auch einer weiteren Ergänzung oder Vertiefung des Haupt- oder Nebenfachs.

Curricularbereich	LP	Anteil in %	Fakultäten
Hauptfach (inkl. BA-Thesis/Abschlussmodul)	90	50	alle
Nebenfach	45	25	alle
Optionalbereich (inkl. Fachspezifischer Wahlbereich 30 LP und Studium Generale 15 LP)	45	25	GW
Allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK)	27	15	PB, WiSo, EW
Freier Wahlbereich	18	10	PB, WiSo, EW

Tab. 1: Leistungspunkteverteilung in Zwei-Fächer-Studiengängen (Abkürzungen: GW: Fakultät für Geisteswissenschaften; EW: Fakultät für Erziehungswissenschaft, WiSo: Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; PB: Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft)

3 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang und das Nebenfach entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsspezifische Bewertung

Psychologie (B.Sc.)

Dokumentation

Mit dem Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) sollen Studierende in die Lage versetzt werden, das im Studium erworbene Wissen kritisch reflektiert wiederzugeben und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse exemplarisch anzuwenden. Die Vermittlung der wissenschaftlichen Grundlagen und die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit steht, dem Abschlussniveau entsprechend, im Vordergrund. Dies beinhaltet den Erwerb eines breiten Grundlagen- und Anwendungswissen über Theorie und empirische Forschung über das menschliche Erleben und Verhalten sowie die Fähigkeit menschliches Verhalten systematisch zu beobachten, die Beobachtungen auszuwerten und aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen empirisch fundierte psychologische Aussagen zu treffen. Studierende sollen zudem in der Vielzahl der typischen psychologischen Berufsfelder psychologische Prinzipien, Erkenntnisse, Modelle und Methoden in ethisch und wissenschaftlich begründeter Weise anwenden können. Somit eignen sich die Studierenden auch methodische Fähigkeiten und theoriebasierte Kenntnisse für die Beschreibung, Erklärung, Prognose und Gestaltung menschlichen Erlebens und Verhaltens an.

Ein weiteres Ziel des Studienprogramms ist, die Studierenden zu einer langfristigen und dauerhaften Aneignung wissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen sowie zur kritischen Selbstreflexion zu befähigen und ihr Interesse an neuen Erkenntnissen und Erfahrungen anhaltend zu stärken. Dies bedingt auch den Erwerb erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Lösung neuartiger Probleme und Weiterentwicklung wissenschaftlichen Wissens. Die Fähigkeit, sich als Person und das eigene Handeln und dessen Auswirkungen auf die Gesellschaft kritisch zu reflektieren sind weitere Ziele des Studiengangs und bereits implizit in den Studiengangsinhalten integriert.

Mit dem Bachelorabschluss sollen die Absolventinnen und Absolventen auf einen Masterstudiengang „Psychologie“ und auch auf der Grundlage des reformierten Psychotherapeutengesetzes auch auf einen Masterstudiengang im Bereich „Psychotherapie“ vorbereitet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind in den Fachspezifischen Bestimmungen für den B.Sc. Studiengang Psychologie der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg klar definiert. Sie sind zunächst allgemein für das Studium der Psychologie und dann nochmals speziell für die einzelnen Module ausformuliert. Das wissenschaftliche Studium vom menschlichen Erleben und Verhalten trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei und befähigt auch zur kritischen, verantwortungsbewussten und reflektierten Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen das Wissen und Verstehen menschlichen Verhaltens, den Einsatz und adäquate Anwendung von wissenschaftlichen Methoden der Verhaltensbeobachtung sowie den Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation von Forschungsergebnissen. Der Bachelorstudiengang (Psychologie“ (B.Sc.) entspricht damit den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017), es werden ausreichend wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Eine allgemeine Besonderheit von Bachelorabschlüssen im Bereich der Psychologie in Deutschland besteht darin, dass es praktisch keinen Arbeitsmarkt für B.Sc. Absolvent*innen gibt und erst mit dem Masterabschluss ernsthaft von einer Berufsqualifikation ausgegangen wird. Das ist aber eher eine Besonderheit der Marktlage und lässt sich durch die Studiengangsstruktur des hier vorliegenden Studienprogramms selbst nicht ändern. Berufsfelder für Bachelorabsolvent*innen Psychologie werden daher u.a. eher im Bereich des Personalwesens, im sozialen Bereich oder Marketing gesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang (Nebenfach) „Psychologie“ (B.A.)

Dokumentation

Im Nebenfach „Psychologie“ sollen die Studierende grundlegende Ausschnitte aus den Inhalten, den Denk- und Arbeitsweisen und den Anwendungsmöglichkeiten der Psychologie kennenlernen, soweit dies den jeweiligen (Hauptfach-)Studiengang sinnvoll ergänzt. Es soll soweit fachliches Basiswissen geschaffen werden, dass Studierende Fachliteratur verstehen können. Somit soll von den Studierenden ein Grundverständnis für psychologische Fragestellungen, Arbeitsweisen und Ergebnisse erworben werden, so dass sie im Berufsfeld ihres Hauptfaches nach Abschluss des Studiums in der Lage sind, psychologische Aspekte ihrer Berufstätigkeit zu erkennen und einfache psychologische Grundregeln anzuwenden. Das Nebenfach qualifiziert jedoch nicht für psychologische Tätigkeitsfelder.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch die Zielsetzung für das Nebenfach ist schlüssig und sinnvoll. Die Schwerpunktsetzung auf Grundlagenfächer und Methodenkenntnisse liefert den Studierenden nötige Wissensbausteine, die ihr Hauptfach sinnvoll ergänzen. Es werden die einem Bachelorniveau angemessenen Fach- und Methodenkompetenzen (die auch Teil des Hauptfachs sind) vermittelt. Das wissenschaftliche Studium vom Erleben und Verhalten trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei und befähigt zur kritischen, verantwortungsbewussten und reflektierten Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse. Der Teilstudiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

3.2.1 Curriculum

Der Studiengang und das Nebenfach entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte die allgemeine Struktur der Bachelorstudiengänge an der Universität Hamburg betreffend

Ein Bachelorstudiengang an der UHH hat eine Regelstudienzeit von sechs, sieben oder acht Semestern (wobei die Regelstudienzeit im häufigsten Fall sechs Semester beträgt) und verfügt über ein eigenständiges Profil, das durch die zu erreichenden Qualifikationsziele und die Inhalte des Studiums deutlich wird. Die im Leitbild Universitärer Lehre verankerten Ziele sollen nach den Vorgaben der Universität bei der Entwicklung neuer und der Weiterentwicklung bestehender Bachelorstudiengänge berücksichtigt werden. Mit dem Studienabschluss sollen die Absolventinnen und Absolventen zum Eintritt in das Berufsleben sowie zur Fortsetzung ihres Studiums im Rahmen eines Masterstudiums befähigt werden. Im Bachelorstudium werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt und es soll durch das Bachelorstudium eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt werden.

Die UHH bietet auf Bachelorniveau Ein-Fach- und Zwei-Fächer-Studiengänge an: Zwei-Fächer-Studiengänge bestehen aus einem Hauptfach (90 ECTS-Punkte) und einem Nebenfach (45 ECTS-Punkte), in Ein-Fach-Studiengängen ist kein Nebenfach vorgesehen und das Hauptfach hat einen größeren Umfang

(135 und mehr ECTS-Punkte). In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von sieben oder acht Semestern erhöht sich der Anteil des Haupt- bzw. Nebenfaches um 30 bzw. 60 ECTS-Punkte. Dies ist vor allem in den sprachlehrintensiven Haupt- und Nebenfächern der Fakultät für Geisteswissenschaften der Fall. Sowohl in den Ein-Fach- als auch in den Zwei-Fach-Studiengängen sind in der Regel weitere Curricularbereiche wie z. B. der „freie Wahlbereich“, der „Optionalbereich“ sowie Bereiche zur Vermittlung von allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) enthalten. Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts sind in der Regel als Zwei-Fächer-Studiengänge konzipiert.

Studieninteressierte bewerben sich für einen Hauptfach-Studiengang und für drei von ihnen priorisierte Nebenfach-Studiengänge. Dabei erfolgt die Zulassung zunächst über das gewünschte Hauptfach; bei entsprechender Vergabe eines Platzes wird das Nebenfach nach der priorisierten Liste vergeben. Als Nebenfach sind nahezu alle Fächer der UHH wählbar, z. T. mit kapazitären Zulassungsbeschränkungen. Das große Wahl- und Kombinationsangebot im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang ein profilgebendes Merkmal für das Studienangebot der Universität Hamburg.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Psychologie (B.Sc.)

Dokumentation

Im Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) erwerben die Studierenden in 19 Modulen insgesamt 180 ECTS-Punkte. Die Module erstrecken sich i.d.R. über zwei Semester.

Im ersten Studienjahr belegen die Studierenden die Module „Quantitative Methoden I und II“ (10 bzw. 8 ECTS-Punkte), „Studien- und berufsfeldbezogene Einführung“ (3 ECTS-Punkte), „Allgemeine Psychologie“ (12 ECTS-Punkte), „Sozialpsychologie“ (8 ECTS-Punkte), „Biologische Psychologie“ (14 ECTS-Punkte), die Vorlesungen zu „Allgemeine Psychologie II“ (4 ECTS-Punkte) sowie „Entwicklungspsychologie II“ (4 ECTS-Punkte).

Das zweite Studienjahr ist der Absolvierung der Module „Empirisch-Experimentelles Praktikum“ (11 ECTS-Punkte), „Pädagogische Psychologie“ (13 ECTS-Punkte), „Klinische Psychologie I“ (11 ECTS-Punkte), „Differenzielle Psychologie“ (8 ECTS-Punkte), der Vorlesung und einem Seminar des Moduls „Grundlagen der Diagnostik“ (6 ECTS-Punkte) sowie den Vertiefungsseminaren zu „Allgemeine Psychologie II“ (4 ECTS-Punkte) sowie „Entwicklungspsychologie II“ (4 ECTS-Punkte) vorbehalten.

In den letzten beiden Semestern müssen die Studierenden verbindlich das Seminar zu „Grundlagen der Diagnostik“ (3 ECTS-Punkte) sowie ein Aufbaumodul (9 ECTS-Punkte) entweder aus dem Bereich Arbeits- und Organisationspsychologie oder Pädagogische Psychologie absolvieren. Darüber hinaus ist im sechsten Semester das Abschlussmodul mit der Abschlussarbeit (12 ECTS-Punkte), dem Kolloquium (2 ECTS-Punkte) und dem Arbeitsgruppengespräch (1 ECTS-Punkt) zu belegen.

Zeitlich frei sind die Studierenden in der Auswahl der Module des freien Wahlbereichs (12 ECTS-Punkte), es können hier Module aus dem gesamten Angebot der Universität Hamburg belegt werden, so dass Studierende hier die Gelegenheit haben, über den „Tellerrand“ hinauszuschauen.

Allgemeine Berufsbezogene Kompetenzen (ABK)

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs wurde das bisherige Modul ABK gestrichen. Die Inhalte werden nun integrativ in den folgenden Modulen vermittelt:

- Modul „Empirisch-Experimentelles Praktikum und Versuchsplanung“ (2 ECTS-Punkte für ABK vorgesehen)
- Praktikumsmodul „Berufsorientierung in der Psychologie“ (13 ECTS-Punkte ABK zugerechnet)
- Modul „Grundlagen der Diagnostik“ (3 ECTS-Punkte ABK zugerechnet)
- Modul „Introduction to Industrial/Organizational Psychology (Basis)“ (2 ECTS-Punkte für ABK vorgesehen)
- Modul „Pädagogische Psychologie (Basis)“ (2 ECTS-Punkte ABK zugerechnet)
- Modul „Klinische Psychologie (Aufbau)“ (2 ECTS-Punkte für ABK vorgesehen)

Berufspraktische Anteile

In das Studium integriert ist das Modul PsyB20-Prakt „Berufsorientierung/Praktikumsmodul“ (für Studierende die keine Approbation zum Ziel haben) mit einer Dauer von mind. 10 Wochen Vollzeitätigkeit (13 ECTS-Punkte). Das Modul kann im Studienverlauf ab dem dritten Semester belegt werden und muss bis zum fünften Semester abgeschlossen sein. Eine Ausweitung des Praktikums auf 12 Wochen ist möglich, in diesem Fall können sich die Studierenden hierfür 3 ECTS-Punkte im freien Wahlbereich anrechnen lassen.

Studierende, die eine Approbation anstreben, müssen lt. Modulbeschreibung insgesamt 10 Wochen Praktikum ableisten. Das Praktikum kann gesplittet werden, wobei die Mindestlänge der einzelnen Praktika vier Wochen beträgt. Das Modul PsyB20-Prakt-Klin gliedert sich in ein nach dem Psychotherapeutengesetz vorgeschriebenes Orientierungspraktikum für den Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Patientenversorgung sowie die nach dem Psychotherapeutengesetz vorgeschriebene „Berufsqualifizierende Tätigkeit I“ zum Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.

Die Hochschule empfiehlt den Studierenden, die praktischen Studienanteile in der vorlesungsfreien Zeit nach dem vierten Semester zu absolvieren und die Praktikumsorientierungsveranstaltungen (Pflicht) im dritten und vierten Semester zu besuchen. Ein frühester Beginn der praktischen Studienanteile ist nach dem ersten Studienjahr möglich.

Als Vorbereitung auf das Praktikum müssen die Studierenden an der Praktikumsmesse als Gast im dritten Semester, vor Aufnahme des Praktikums, teilnehmen. Darüber sind die Praktikumsbegleitveranstaltungen zu besuchen. Für das eigentliche Praktikum sollte eine Praktikumsvereinbarung zwischen Praktikumsstelle und Studierenden erstellt werden mit Angaben zu Praktikumszielen, Praktikumszeiten sowie zu beobachtende oder durchzuführende Tätigkeiten sowie Art und Umfang der Betreuung (Betreuungsperson, beruflicher Hintergrund, ggfs. Teilnahme an Supervision usw.). Zudem sollte die Vereinbarung eine Erklärung der Praktikumsstelle beinhalten, dass sie die Qualifikationsziele des entsprechenden Studiengangmoduls anerkennt, die betreuten Praktikantinnen bzw. Praktikanten für den Besuch der Praktikumsseminare freistellt und sie nur im Einklang mit gesetzlichen Bestimmungen sowie den Ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. einsetzt.

Bei der Suche nach einem Praktikumsplatz werden die Studierenden von der Universität Hamburg unterstützt, so werden z.B. auf der Homepage entsprechende Stellenangebote für Praktikumsplätze veröffentlicht. Ebenso können sich Studierende Anregungen für Praktikumsstellen auch über den UniCommSy-Raum „Praktikumsberichte Psychologie“ oder die Praktikumsmesse jeweils zu Beginn des Wintersemesters holen.

In der Regel müssen die Studierenden dann nach Abschluss des Praktikums auf der Praktikumsmesse ein Poster über ihre Tätigkeit präsentieren (i.d.R. im fünften Semester).

Lehr- und Lernformen

Die folgenden Lehr- und Lernformen kommen im Bachelorstudiengang „Psychologie“ zum Einsatz:

- Vorlesungen z.T. mit Tutorien;
- Seminare (Begleitseminare zu einer Vorlesung, Vertiefungsseminare) z.T. mit Tutorien;
- Versuchspersonenstunden (VP-Stunden) in empirisch-psychologischen Untersuchungen des Fachbereichs Psychologie;
- Kolloquien (Forschungsseminare) zur Begleitung und Förderung des fachwissenschaftlichen Arbeitens;
- Arbeitsgruppengespräche (Bestandteil des Abschlussmoduls) als regelmäßig in den Arbeitsbereichen stattfindende Gespräche, in denen sich das wissenschaftliche Personal und an der Forschung beteiligte Studierende gegenseitig über Fortschritte in den laufenden Forschungsarbeiten informieren, Probleme diskutieren und ihre Arbeiten aufeinander abstimmen. Arbeitsgruppengespräche dienen der Teilhabe an Forschung und der Betreuung der Abschlussarbeit.
- Übungen (z.B. im Modul Empirisch-Experimentelles Praktikum)
- Praktikumsorientierungsveranstaltungen; (Praktikumsmesse zur Vor- und Nachbereitung des Praktikums, Praktikumseinführungsveranstaltung zur Vermittlung bereichsspezifischer Bedin-

gungen, die anwendungsbereichsspezifische Praktikumsbegleitung (z.B. Supervision und Beratung) während der Praktikumszeit zur Förderung der hochschulischen Einbettung und zum Schutz der Studierenden).

Weiterhin nutzt der Studiengang eLearning-Systeme wie z.B. Open Olat und CommSy, welche z.B. ermöglichen unterstützende Lernmaterialien wie Videos, Interviews, digitale Videos zur Veranschaulichung von Therapiesituationen zur Verfügung zu stellen. Auch werden in den Lehrveranstaltungen interaktive Übungen und Befragungen eingesetzt, so dass Studierende sich aktiv an den Lehr-Lernprozessen beteiligen können.

Weiterentwicklungen im Studiengang

Aufgrund der Reform des Psychotherapeutengesetzes wurde der bisherige Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) reformiert. So wurde das Modul „Biologische Psychologie“ inhaltlich um die ‚Grundlagen der Medizin und Pharmakologie‘ (2 SWS Vorlesung) erweitert. Im Modul „Grundlagen der Diagnostik“ wurde das zuvor als Wahlveranstaltung in den ABK angebotene Seminar ‚Psychodiagnostisches Interview‘ mit 2 SWS verbindlich integriert. Ebenfalls obligatorisch sind nun die beiden überarbeiteten Module „Klinische Psychologie“ mit 22 ECTS-Punkten zu belegen. Darüber hinaus ist ein weiteres Anwendungsfach (Pädagogische Psychologie oder Arbeits- und Organisationspsychologie) zu absolvieren. Im alten Studiengangskonzept konnte man beide Vertiefungen ohne Wahl der Klinischen Psychologie belegen. Der freie Wahlbereich wurde von 18 auf 12 ECTS-Punkte reduziert und das Modul ABK wurde gestrichen, die Inhalte werden nun integrativ in den Fachmodulen vermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist inhaltlich eindeutig auf die definierten Qualifikationsziele hin ausgerichtet, das Curriculum ermöglicht gut das Erreichen der Ziele. Das Studienprogramm hält sich an die Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) für die Gestaltung von Bachelorstudiengängen und berücksichtigt nach Einschätzung der Gutachter*innen die Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) und schafft somit einen idealen und erwünschten polyvalenten Bachelorstudiengang, der sowohl der wissenschaftlichen Qualifikation und Vorbereitung für einen konsekutiven Masterstudiengang in Psychologie, als auch der Qualifikation für einen konsekutiven Masterstudiengang in Psychotherapie dient. Der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind stimmig auf die Studiengangsbezeichnung und die Qualifikationsziele bezogen.

Besonders positiv ist zu bewerten, dass das Studienprogramm einerseits die geforderten (PsychThApprO) oder empfohlenen (DGPs) Lehrinhalte der psychologischen Grundlagen, der Methodenlehre und Diagnostik in angemessener Breite und Tiefe vermittelt, aber zudem auch noch Wahlmöglichkeiten in Anwendungsbereichen (Arbeits- und Organisationspsychologie oder Pädagogische Psychologie) ermöglicht. Positiv ist auch, dass bei den Berufspraktika auch die Möglichkeit besteht, Praktika auch im nicht-

klinischen Bereich absolviert zu können. Das bedingt zwar, dass Studierende, die ein Praktikum nicht im klinischen Bereich absolvieren, nicht die Vorgaben der PsychThApprO erfüllen, mit all den daraus resultierenden Folgen, schafft aber andererseits die Möglichkeit für diese Studierenden, sich bewusst andere Praktikumsschwerpunkte zu setzen und auch einer Überlastung der Praktikumsstellen im klinischen Bereich entgegen zu wirken. Die Gespräche mit den Studierenden zeigten hier sehr deutlich, dass sich manche Studierende bewusst nicht für den klinischen Bereich entscheiden, da sie ihr späteres Tätigkeitsfeld außerhalb der Klinischen Psychologie sehen. Im Hinblick auf die berufsrechtliche Zulassung, das Anerkennungsverfahren hierzu ist eingeleitet worden, könnten sich in der Wahl der Praktikumsstellen noch Änderungen ergeben

So gelungen das Studiengangskonzept die Verknüpfung eines wissenschaftlichen B.Sc.-Studiums mit einem polyvalenten B.Sc.-Studium im Sinne der PsychThApprO darstellt, so mangelt es an einigen Stellen an der Sichtbarmachung und Transparenz vor allem der durch die PsychThApprO geforderten curriculaire Anteile. So finden sich diese nicht eindeutig im Studienplan und in den Modulhandbüchern wieder. Um den Studierenden keine Schwierigkeiten beim möglichen Übergang in einen konsekutiven Masterstudiengang Psychotherapie zu bereiten, ist es daher erforderlich, im Modulhandbuch und im Transcript of Records eindeutig die Lehrinhalte herauszustellen, die gemäß der PsychThApprO erfolgreich und durch Anwesenheit belegt, in dem Studiengang absolviert wurden. In diesem Zusammenhang wäre es empfehlenswert, die durch die PsychThApprO geforderten Lehrinhalte Berufsethik und Berufsrecht, die im Berufspraktikum vermittelt werden sollen, eindeutig einem Bereich der universitären Lehre zuzuordnen. Zum einen ist nicht davon auszugehen und vor allem nicht gut überprüfbar, dass diese Lehrinhalte in einem externen Praktikum vermittelt werden und zum anderen sind für diese Themen 2 ECTS vorgesehen, die dann in den berufspraktischen Einsätzen mit ECTS versehen werden müssten, was bislang nicht vorgesehen bzw. erkennbar ist.

Die im Curriculum vorgesehenen Lehr- und Lernformen sind mannigfaltig, entsprechen den intendierten Qualifikations- und Kompetenzziele und garantieren eine breite und angemessene Wissens- und Kompetenzvermittlung. Von Studierenden gehaltene Referate wurden von diesen selbst als wenig lehrreich bezeichnet, weshalb diese Lehr-Lernform eher eine nachgeordnete Rolle im Studiengang spielen sollte.

Es sind in relativ großem Umfang praktische Studienanteile vorgesehen, die auch in adäquatem Umfang mit ECTS-Punkten versehen sind. Praktische Studienanteile finden selbstverständlich in dem Modul „Berufsorientierung/Praktikumsmodul“ in großem Umfang, aber auch in von der UHH selbst angebotenen Lehrveranstaltungen statt, wie etwa in den Übungen, dem Experimentalpraktikum, oder durch die Teilnahme an Versuchen, besonders aber durch die Praktikumsorientierungsveranstaltungen (Praktikumsmesse, Praktikumseinführungsveranstaltung). In diesem Sinne könnte überlegt werden, ob der nach PsychThApprO vorgesehene Lehrinhalt „Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie“, der bislang in Seminaren gelehrt werden soll, nicht teilweise in Praktischen Übungen vermittelt wird. Die Studierenden

werden nach ihrer Aussage und nach dem Eindruck der Gutachtergruppe gut bei der Suche nach externen Praktikumsplätzen unterstützt.

Die Studierenden sind aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, sie können über die Studiengangsevaluation Rückmeldung über die Lehrinhalte geben. Da die Lehrinhalte jedoch teilweise durch die PsychThApprO vorgegeben ist, ist die Einflussnahme auf die inhaltliche Ausgestaltung hier beschränkt. Es bestehen in angemessener Weise Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, was sich etwa auch in der Wahlmöglichkeit bei den Aufbaumodulen zeigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die nach dem neuen Psychotherapeutengesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten inhaltlichen Anforderungen an einen polyvalenten Bachelor-Studiengang sind im Modulhandbuch und im Transcript of Records deutlich abzubilden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte überdacht werden, ob die Wahlmöglichkeiten im Studiengang erhöht werden könnten, wobei hier darauf zu achten wäre, dass die Anforderungen der PsychThApprO weiterhin erfüllt sind.
- Die Bereiche Berufsethik und Berufsrecht sollten einem Bereich der universitären Lehre zugeordnet werden.

Teilstudiengang „Psychologie“ (B.A.)

Dokumentation

Die im Nebenfach „Psychologie“ zu belegenden Module stellen eine Schnittmenge des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ dar.

Im ersten Studienjahr absolvieren die Studierenden die Module, „Allgemeine Psychologie I“ (12 ECTS-Punkte), „Sozialpsychologie“ (8 ECTS-Punkte), „Biologische Psychologie“ (14 ECTS-Punkte) sowie die Vorlesungen zu „Allgemeine Psychologie II“ (4 ECTS-Punkte) und „Entwicklungspsychologie“ (4 ECTS-Punkte).

Die nachfolgenden Semester sind der Belegung der Module „Pädagogische Psychologie Basis“ (6 ECTS-Punkte), „Klinische Psychologie Basis“ (6 ECTS-Punkte), „Quantitative Methoden I“ (7 ECTS-Punkte), „Arbeits- und Organisationspsychologie Basis“ (6 ECTS-Punkte), „Studien- und berufsfeldbezogene Ein-

führung“ (2 ECTS-Punkte), „Differentielle Psychologie“ (8 ECTS-Punkte), sowie den Vertiefungsseminaren zu „Allgemeine Psychologie II“ (4 ECTS-Punkte) und „Entwicklungspsychologie“ (4 ECTS-Punkte) vorbehalten.

Als Lehr- und Lernformen kommen aufgrund der Modulauswahl Vorlesungen und Seminare zum Einsatz, ebenso Versuchspersonenstunden im Rahmen des Moduls „Studien- und berufsfeldbezogene Einführung“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Teilstudiengang (Nebenfach) „Psychologie“ bietet eine Auswahl von grundlagen- und anwendungsorientierten Modulen aus dem Bachelorstudiengang Psychologie. Die Auswahl ist sehr klug getroffen für Nebenfachstudierende, die einen Überblick über das Fach Psychologie und ein grundlegendes Verständnis psychologischen Denkens und psychologischer Konzepte erhalten sollen, ohne aber tiefer in die psychologische Methodik und Methodenlehre einzusteigen.

Als Abschlussgrad wäre aufgrund der naturwissenschaftlichen Ausrichtung des Faches Psychologie und der gewählten Lehrinhalte ein B.Sc. passender, da aber der Abschlussgrad von dem Fach bestimmt wird, welches im kombinatorischen Studiengang überwiegt, hier somit ein geisteswissenschaftliches Hauptfach, ist der B.A. Abschlussgrad passend.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind identisch mit den im B.Sc.-Studiengang „Psychologie“ eingesetzten Formaten und es ist somit eine ausreichende Varianz und adäquate Passung zu den jeweiligen Lehrinhalten gegeben. Die Nebenfachstudierenden können sich über die Evaluation, die gemeinsam mit dem B.Sc.-Studierenden erfolgt, an der Weiterentwicklung des Studienprogramms und in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen mit einbringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3.2.2 Mobilität

Der Studiengang und das Nebenfach entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO.

[Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt hier studiengangsübergreifend, da die Maßnahmen der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft sowohl für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) als auch für das Nebenfach „Psychologie“ gelten.

Dokumentation

Das Institut für Psychologie versucht die internationale Mobilität von Studierenden zu fördern und Erasmus-Partnerschaften mit ausländischen Universitäten oder Hochschulen weiter auszubauen. Die Arbeitsbereiche sind auch von Praktikant*innen aus dem Ausland stark nachgefragt und der Studierenden-Austausch wird sowohl mit Programmen wie Erasmus+ als auch im Zentralaustausch oder als Freemover unterstützt. Allerdings sind hier die Betreuungskapazitäten für den weiteren Ausbau der Internationalisierung, wie z. B. neue Partnerschaften auszuhandeln oder mehr Studierende dazu zu bewegen, ins Ausland zu gehen, knapp.

Die elf Partnerhochschulen bieten jährlich zwischen 29 und 35 Plätzen für die Psychologiestudierenden der UHH an. In den vergangenen vier Jahren haben durchschnittlich 24 Studierende pro Jahr einen Auslandsaufenthalt absolviert.

Das Institut für Psychologie hat während dieser Zeit jedem über die Partnerhochschulen angefragten Studierenden ein Auslandssemester am Institut für Psychologie ermöglicht. Um die internationale Orientierung auszubauen, werden viele Lehrveranstaltungen (darunter mehrere Vorlesungen bereits im Bachelorstudium) in englischer Sprache abgehalten. Das Ziel besteht darin, Studierenden ein Großteil des Studiums auf Englisch zu ermöglichen (eine Ausnahme bilden hierbei u.a. zweckmäßigerweise Teile der Psychologischen Diagnostik).

Die Anrechnung von externen hochschulischen Leistungen ist in der „Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) in § 14 geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Erasmus-Büro der Psychologie unterstützt Studierende bei der Organisation eines Auslandsaufenthaltes. Ein Mobilitätsfenster ist nicht explizit im Studienverlauf ausgewiesen, aber möglich. Der Universität Hamburg ist die Internationalität ein wichtiges Thema, so auch im Studium der Psychologie. Ein Ziel der Universität ist es, die Mobilität weiter zu erhöhen und einen Auslandsaufenthalt bei Studierenden zu fördern. Dabei sollte ein Auslandsaufenthalt nicht zur Verlängerung der Regelstudienzeit führen, was im Abbau formeller Bewerbungs- und Anerkennungsverfahren bereits gut umgesetzt ist. So werden an einem internationalen Studium Interessierte über die Homepage zum Studium Psychologie bei der Bewerbung über einen „International Guide“ unterstützt. Grundsätzlich können Studiennachweise und im Ausland erbrachte Nachweise mittels Online-Anerkennungsantrag in dem Studien-Infonetz STiNE geprüft werden. Die Prüfung der inhaltlichen Äquivalenz von an anderen Hochschulen oder außerhochschulisch erbrachten Leistungen erfolgt durch den/die jeweiligen Modulverantwortlichen, in deren Modul die Leistung anerkannt werden soll. Die Umrechnung von ausländischen Noten erfolgt in dem fakultätsinternen Erasmus-Büro. Die Anerkennungsregeln folgen der Lissabon Konvention, hier bleibt

Spielraum, die Mobilität zu fördern durch breit gestaltete Anerkennungsregeln. Ein grundsätzliches Problem ergibt sich aufgrund des Notendrucks für Bachelorstudierende aufgrund des immer noch unzureichenden Angebotes an Masterstudienplätzen. Dies könnte mitunter ein Hemmfaktor hinsichtlich der Mobilität für Studierende sein. Diese Schwierigkeiten betreffen jedoch Kapazitätsfragen im Allgemeinen. Hier ist die Universitätsleitung im Verhandlungsprozess mit dem zuständigen Ministerium.

In Bezug auf die Inhalte des Studiums ist der Ausbau an Angeboten mit internationalem Bezug zur Förderung der Mobilität ein wesentliches Anliegen der Universität Hamburg. Dies lässt sich je nach Schwerpunkt bzw. Art deiner Lehrveranstaltung unterschiedlich gut realisieren. So lassen sich Vorlesungsinhalte meist besser in Englisch vermitteln als Seminarinhalte oder die empirische Praxis. Dies ist allerdings auch dem Umstand geschuldet, dass menschliches Verhalten und Erleben eben auch stark kulturell geprägt ist. Dieser Spannungsbogen lässt sich in einem Psychologiestudium nicht gänzlich ausgleichen.

In der Praxis ist ein weiterer Ausbau der Kooperation zu Universitäten außerhalb des deutschsprachigen Raumes mitunter erschwert, da immer noch viele Veranstaltungen an der Fakultät auf Deutsch angeboten werden. Daher stellt sich der bilaterale Ausgleich nicht gleichgewichtig dar, für die Kooperationshochschulen kann kein Ausgleich an der Anzahl der Studierenden gegeben werden.

Der Schwerpunkt an Internationalität mit Bezug auf den anglo-amerikanischen Raum hat in der Psychologie Tradition aufgrund der internationalen Forschung. Interkulturalität (z.B. Berücksichtigung von Immigranten, zunehmende Nachfrage von psychologisch geschulten Fachkräften mit Fremdsprachenkenntnissen wie z.B. Türkisch, Russisch, Farsi) spielt jedoch eine immer wichtigere Rolle. Mit Bezug auf persönliche Kontakte (z.B. russisch- oder persisch-sprachigen Kulturkreis) sind interkulturelle Anliegen im Grunde schon gut vertreten und im Blick, jedoch noch nicht systematisch erfasst oder im Angebot. In einem Drittmittelprojekt der Arbeits- und Organisationspsychologie gab es bereits ausländische Beschäftigte, solche Möglichkeiten sollen zukünftig noch besser genutzt werden.

Es wird angeregt, systematischer zu erheben, ob Studierende durch die genannten Maßnahmen tatsächlich zur Mobilität motiviert werden. Insbesondere Projekte mit Bezug auf Interkulturalität/Transkulturalität, die durch persönliche Bezug entstanden sind, sollten systematischer erfasst werden, da hier noch bislang ungenutzte Chancen und Ressourcen gesehen werden, Mobilität der Studierenden weiter zu fördern.

3.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang und das Nebenfach entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt hier studiengangsübergreifend, da die Ausstattung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft sowohl für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) als auch für das Nebenfach „Psychologie“ gelten.

Dokumentation

Das Institut für Psychologie verfügt über 11 Arbeitsbereiche, die alle von jeweils einer Professorin bzw. einem Professor geleitet werden. Hinzu kommen über 65 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Postdocs, deren Stelleninhaber*in ebenfalls in die Lehre einbezogen sind. Unterstützt werden die Lehrenden zudem von externen Lehrbeauftragten. Alle Professor*innen sind in die Lehre des Bachelorstudiengangs und des Nebenfachs eingebunden. Nach KapVo beträgt das vorhandene Lehrdeputat für die Psychologie pro Semester insgesamt 312,6 SWS, davon werden 103 SWS von den hauptamtlichen Professor*innen abgeleistet, 209 SWS von weiteren hauptamtlichen Lehrenden und 10 SWS durch Lehrbeauftragte und Gastprofessor*innen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen sind für die Durchführung der Studiengänge und die Gewährleistung des angestrebten Profils vollkommen ausreichend. Die Lehre wird in weit überwiegendem Maße durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt. Lehrbeauftragte und Gastprofessuren spielen eine sehr untergeordnete Rolle, was begrüßenswert ist und die Sicherstellung der Lehre garantiert.

Durch die kommende Einführung eines Masterstudiengangs für Psychotherapie wird erwartet, zusätzliche Personalmittel zu erhalten, so dass eine weitere Stelle im Bereich der Klinischen Psychologie geschaffen werden kann, von der auch der Lehre im Bachelorstudiengang profitieren würde. Maßnahmen zur Personalentwicklung bestehen vor allem in den Bereichen Führung und Zusammenarbeit, Fort- und Weiterbildung, Karriereentwicklung und strukturierte Qualifizierung und Personalauswahl. Diese werden hinreichend genutzt und bieten den Beschäftigten in unterschiedlichen Karrierephasen auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Entwicklungsangebote

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang und das Nebenfach entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt hier studiengangsübergreifend, da die Ausstattung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft sowohl für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) als auch für das Nebenfach „Psychologie“ gelten.

Dokumentation

Im Hinblick auf das Technische- und Verwaltungspersonal (TVP) verfügt das Studienbüro für Psychologie- und Bewegungswissenschaft über sieben Sachbearbeiter*innen-Stellen (VZÄ: 5,75). Zusätzlich gibt es strukturell eine 0,75 Leitungsstelle. Aufgrund der Zusammenlegung der Studienbüros Psychologie und Bewegungswissenschaft in 2017 wurden die darin enthaltenen Aufgaben auf drei Personen verteilt, die für alle Studiengänge der beiden Institute jeweils bestimmte Aufgaben übernommen haben. Zudem existiert eine Psychologische Werkstatt, diese besteht derzeit aus vier Mitarbeitern.

Alle elf Arbeitsbereiche verfügen entsprechende Laborflächen inkl. der nötigen technischen Geräte (darunter mehrere Computerlabore, 5 EEG-Labore für Erwachsene, Kinder und Säuglinge, funktionelle Nahinfrarotspektroskopie (fNIRS), eye-tracking, Bewegungsmessung, Virtual Reality Labor, Labor zur Bestimmung von Hormonkonzentrationen mittels Fluoreszenz- oder Lumineszenzassays, TeamLab zur Verhaltensbeobachtung mit bis zu acht simultan aufgezeichneten Kameraperspektiven plus Gesamtperspektive und individuellen Audiospuren sowie zugehörige Interactlizenzen für quantitative Mustererkennung (z.B. Sequenzanalyse, State Space Grids, Patternanalyse), Cubicles für Gruppentestungen, transkranielle Gleich- und/oder Wechselstromstimulation (tDCS/tACS), „neuronavigierte“ transkranielle Magnetstimulation (TMS), Biopac für Peripherphysiologie und elektrodermale Stimulation, Interact-Mangold-Beobachtungslabor für Lehrzwecke) sowie die benötigte Anzahl von Therapieräumen für die Hochschulambulanz. Hinzu kommt ein Lehlabor für videobasierte Verhaltensbeobachtung.

Bezüglich der Lehrräume sind dem Institut für Psychologie folgenden Räume zugeordnet: 1 Hörsaal (und 12 Seminarräume. Des Weiteren gibt es ein mobiles Notebookcenter, welches computergestütztes Arbeiten in einem Großteil der Seminarräume ermöglicht. Insgesamt stehen 66 Notebooks für die Nutzung eines breiten Spektrums an Software zu Verfügung.

Zusätzlich können noch weitere zentrale Hörsäle oder auch Seminarräume des Instituts für Bewegungswissenschaft oder anderer Fakultäten gebucht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorhandene räumliche und sächliche Infrastruktur ist ausreichend, um die Studienprogramme angemessen durchzuführen. Vor allem im Bereich der Biologischen Psychologie liegen sehr gute Laborbedingungen vor. Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) und das Nebenfach „Psychologie“ verfügen ebenso über ausreichend nichtwissenschaftliches Personal. Die Universität konnte überzeugend die vorhandenen Ressourcen erläutern und hat im Nachgang der Begehung zudem noch eine Präsentation zu den Ressourcen nachgereicht, die die Informationen, die während der Begehung gegeben wurden, nochmals bestätigte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang und das Nebenfach entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Dokumentation erfolgt hier studiengangsübergreifend, da die Aussagen sowohl für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) als auch für das Nebenfach „Psychologie“, der eine Schnittmenge des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ darstellt, gelten.

Dokumentation

Im Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) sowie im Nebenfach „Psychologie“ ist laut den Fachspezifischen Bestimmungen eine große Varianz an Prüfungsformaten möglich. Neben Klausuren können auch mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate, Untersuchungsberichte, Portfolio-Prüfungen, praktische Prüfungen (Praktikums-)Präsentationen, Testreihen und Multiple-Choice-Verfahren zum Einsatz kommen. Zu Beginn des Semesters ist den Studierenden bekannt zu geben, welches Prüfungsformat im jeweiligen Modul dann eingesetzt wird.

Prüfungen sollten nach den Fachspezifischen Bestimmungen einmal zum Ende des laufenden Semesters und einen zweiten Versuch bis spätestens zum Ende des Folgesemesters angeboten werden. Sie können zweimal wiederholt werden, wobei die Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden sollte. Zu Beginn des jeweiligen Semesters werden alle Prüfungstermine in STiNE und via Internet-Homepage bekanntgegeben. In der Regel werden pro Modulprüfung zwei Prüfungstermine pro Semester angeboten: einer im direkten Anschluss an die Vorlesungszeit, ein zweiter zum Ende der

vorlesungsfreier Zeit. Die Studierenden haben so die Möglichkeit, Prüfungsdichte und Prüfungszeitpunkte in gewissem Maße individuell zu gestalten.

Bei den schriftlichen Modulprüfungen werden üblicherweise Termine zur Klausureinsicht und -besprechung angeboten, bei denen die Lehrenden gemeinsam mit den Studierenden Klausurfragen und Leistungserwartungen durchsprechen. Somit werden Fragen der Studierenden im Bezug zu ihrer Note geklärt. Zusätzlich werden auf Nachfrage individuelle Prüfungseinsichten und entsprechende Einzelgespräche mit den Lehrenden für ein individuelles Feedback ermöglicht.

Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.)

Dokumentation

Siehe übergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine Stärke der Studienprogramme liegt in der Vielfalt der Prüfungsangebote, die je nach Lehrveranstaltung flexibel angeboten wird. Damit wird den unterschiedlichen Qualifikationszielen unterschiedlicher Module gut Rechnung getragen. So werden in Vorlesungen, in denen die Wissensvermittlung im Vordergrund stehen dürfte, eher Klausuren angeboten, die dominierende Prüfungsform. Im empirisch-experimentellen Praktikum (PSY-B20-EPP), in dem die Anwendung von Methoden der Datenerhebung und -auswertung im Vordergrund stehen, ein Bericht verlangt. Weiterhin besteht in einem Modul die Auswahl zwischen einem Referat, einer Portfolio-Prüfung und einer Hausarbeit. Eine Prüfung wird komplett als Multiple-Choice-Prüfung durchgeführt. In sechs Modulen haben die Lehrenden die Auswahl zwischen Referat, Portfolio-Prüfung und Hausarbeit, im Modul PsyB20-PädBAs ist eine Gruppenpräsentation abzuhalten. Alle Prüfungen sind modulbezogen. Die teilweise eingesetzten Teilmodulprüfungen werden vom Gutachtergremium nicht kritisch gesehen, da durch den Einsatz unterschiedlicher Prüfungsformen unterschiedliche Kompetenzen abgeprüft werden können, was von der Gutachtergruppe didaktisch als sinnvoll angesehen wird. Auch die Studierenden begrüßen diese Teilmodulprüfungen, sie sehen dadurch die Studierbarkeit nicht beeinträchtigt und sie bevorzugen kleinere Prüfungseinheiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang (Nebenfach) „Psychologie“ (B.A.)

Dokumentation

Siehe auch übergreifende Aspekte

Die Varianz der eingesetzten Prüfungsformate entspricht dem des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ (B.Sc.). Auch hier dominiert die Prüfungsform Klausur mit sieben möglichen Prüfungsfällen, die alle auch als Multiple-Choice-Klausur durchgeführt werden können. Das Modul PsychB20-QM I schließt mit einer Klausur ab. Die Wahl zwischen Referat, Portfolio und Klausur oder einem Multiple-Choice-Verfahren besteht im Modulangebot vier Mal. Im Modul PsychB20-AuO wird die Prüfung komplett als Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt. In einem weiteren Modul besteht zudem noch die Möglichkeit statt der Hausarbeit eine Klausur oder ein Multiple-Choice-Verfahren anzuwenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch hier gilt, dass eine Stärke in der Vielfalt der Prüfungsangebote, die je nach Modul flexibel gewählt wird, liegt. Damit wird den unterschiedlichen Qualifikationszielen unterschiedlicher Veranstaltungen Rechnung getragen. Die für das jeweilige Modul definierten Kompetenzen können mit den eingesetzten Prüfungsformaten gut überprüft werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang und das Nebenfach entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Um einen reibungslosen Studienablauf zu realisieren, sind die Studienpläne an den Vorgaben der Universität Hamburg zur Verteilung von ECTS-Leistungspunkten auf das Fachsemester orientiert. Für Studierende werden exemplarische Studienpläne zur Verfügung gestellt. Studierende, die die Studiengänge gemäß Studienplan absolvieren, können für die im Studienplan ausgewiesenen Veranstaltungen mit einer ausreichenden Zahl an Seminarplätzen rechnen. Die Platzvergabe erfolgt durch das Campus-Management-System gewährleistet. Für ein überschneidungsfreies Angebot der Lehrveranstaltungen nutzt die Universität Hamburg ein Zeitfenstermodell. Jedem Arbeitsbereich steht je nach Anzahl zu erwartender Teilnehmende und je nach Veranstaltungsart eine festgelegte Anzahl an Zeitfenstern zur Verfügung. Diese sind so verteilt, dass möglichst viele Veranstaltungsangebote in den Kernzeiten liegen und überschneidungsfrei an unterschiedlichen Tagen stattfinden. Die Zeitfenster der Grundlagen- und Basisvorlesungen liegen grundsätzlich in den Kernzeiten.

Für Studierende, die aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Teilzeitstudium, Unterbrechungen durch einen Auslandsaufenthalt, Veränderungen des Studienplans bei Wiederholungen von Prüfung etc.) nicht

„planmäßig“ studieren können, gibt es Möglichkeiten einer individuellen Studienplanung, um eine unbeabsichtigte Verlängerung der Studiendauer zu vermeiden. Wichtig ist auch, dass noch vor Überschreitung der Regelstudienzeit eine gezielte Studienberatung bei schleppenden Studienverläufen erfolgt. Diese Beratung/Studienverlaufsplanung findet durch Mitarbeiter*innen des Studienbüros und eine studentische Studienberatung statt. Die Sprechstunden finden zweimal pro Woche (vormittags und nachmittags) statt. Die studentische Studienberatung bietet zudem den Service an, individuelle Termine auch außerhalb der Sprechstunde zu vereinbaren. Darüber hinaus stehen die Lehrenden in ihren Sprechstunden ebenfalls für Fragen der Studierenden zur Verfügung.

Studienanfänger*innen haben in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit die Möglichkeit, sich im Rahmen der „Erstsemester-Informationswoche“ über Aufbau und Ablauf des Studiums, den Regularien der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsordnung vertraut zu machen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Psychologie (B.Sc.)

Dokumentation

Im Studiengang sind insgesamt 19 Prüfungen (ohne Praktikumsmodul und Bachelorarbeit) von den Studierenden zu absolvieren. Diese können teilweise ergänzt werden durch unbenotete Studienleistungen wie z.B. ein Referat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) in der neuen Konzeption als studierbar. Das Studium ist planbar, verlässlich und im Regelfall in der vorgegebenen Studienzeit zu absolvieren.

Prüfungstermine werden rechtzeitig festgelegt, die Semesterpläne werden den Studierenden mit ausreichendem Vorlauf bekannt gegeben. Über den Ablauf und die Anforderungen des Studiums und die Prüfungen kann sich jeder Studierende im Modulhandbuch, im Curriculum sowie der Prüfungsordnung informieren. Auch die Inhalte und Anforderungen an die Studierenden werden klar kommuniziert. Die Inhalte und Anforderungen des Studiums sind nachvollziehbar und gut verständlich. Die Anzahl der Prüfungen wird von den Studierenden als nicht zu hoch bewertet. In den Gesprächen mit ihnen wurde deutlich, dass sie die am Ende eines Semesters in einigen Modulen eingesetzten Teilprüfungen bevorzugen, da dies ihrer Meinung nach die Prüfungsbelastung durch die Überprüfung von überschaubaren Themenkomplexen und auch eine ggf. vorhandene Prüfungsangst reduziert. Pro Semester sind im Durchschnitt zwischen drei bis fünf benotete Prüfungsleistungen zu absolvieren, die durch i.d.R. eine unbenotete Studienleistung ergänzt wird. Somit liegt die Prüfungslast bei in der Regel vier bis sechs zu erbringenden Leistungsnachweisen im Semester.

Durch Evaluationen und informelles Feedback der Studierenden wird Wert auf die Einschätzung und Bewertung der Studierenden gelegt, so dass Anpassungen, wo erforderlich, vorgenommen werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Teilstudiengang (Nebenfach) „Psychologie“ (B.A.)

Dokumentation

Für das Nebenfach „Psychologie“ gelten die studiengangübergreifenden Aspekte gleichermaßen. Über die professionalisierte Lehrangebotsplanung durch die Studienbüros ist sichergestellt, dass die Studiengänge – auch in Kombination von Haupt- und Nebenfach – in der Regelstudienzeit absolviert werden können und die dafür erforderlichen Lehrangebote jeweils zum richtigen Zeitpunkt und in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Organisation an der Universität Hamburg im kombinatorischen Studiengang ist so, dass in der Regel bei den hauptsächlich gewählten Kombinationen die Pflichtlehrveranstaltungen in der Semesterplanung überschneidungsfrei angeboten werden. Das Nebenfach „Psychologie“ wird überwiegend von Studierenden des Hauptfachs „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ (WS 2016/2017-WS 2017/2018) sowie „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (WS 2018/2019) gewählt. Auch das Nebenfach „Psychologie“ wird als studierbar bewertet. Die Organisation des Nebenfachs entspricht der des Hauptfachs, abhängig von den gewählten Modulen liegt die Prüfungsbelastung der Studierenden bei ca. zwei Prüfungen pro Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet für den Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) und das Nebenfach „Psychologie“ (B.A.) keine Anwendung.

3.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

3.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang und das Nebenfach entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt hier nur studiengangsübergreifend, da die Aussagen sowohl für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) als auch für das Nebenfach „Psychologie“, der eine Schnittmenge des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) darstellt, gelten.

Dokumentation

Für die fachliche-inhaltliche Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Module sind zunächst die Lehrenden verantwortlich. Inhaltliche und methodisch-didaktische Anpassungen und Veränderungen erfolgen in der Regel aufgrund von Ergebnissen von Befragungen von Studierenden und Absolvent*innen, Gesprächen mit Studierenden, Fortbildungen der Lehrenden, aktuellen Forschungsprojekten und -ergebnissen der Lehrenden sowie Rückmeldungen aus der Berufspraxis. Darüber hinaus werden in der Gestaltung der Studienprogramme die Empfehlung der DGPs berücksichtigt und im Rahmen der Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs nun auch die Neuerungen der PsychThApprO.

Durch eigene Forschungsprojekte und die Teilnahme an Konferenzen werden aktuelle fachliche Entwicklungen in die Studienprogramme hineingetragen. Durch die Teilnahme an hochschuldidaktischen Weiterbildungen gehen auch neue Lehr-Lernformate in die Programme ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden erkennbar kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Sowohl im Selbstbericht als auch in den Gesprächen vor Ort wurde deutlich, dass die aktuellen Entwicklungen der für diesen Studiengang relevanten Inhalte aktiv verfolgt und begleitet werden, dies zeigt sich durch die erkennbare Integration der Anforderungen der DGPs und der PsychThApprO.

Entscheidungsvorschlag

Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.)

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang (Nebenfach) „Psychologie“ (B.A.)

Das Kriterium ist erfüllt.

3.3.2 Lehramt § 13 Abs. 2 und 3 MRVO [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet für den Studiengang und das Nebenfach keine Anwendung.

3.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang und das Nebenfach entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt hier nur studiengangsübergreifend, da die Aussagen sowohl für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) als auch für das Nebenfach „Psychologie“, der eine Schnittmenge des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ darstellt, gelten.

Dokumentation

Die Universität Hamburg hat im Rahmen des Aufbaus ihres Qualitätsmanagements unterschiedliche Befragungen im Bereich Studium und Lehre konzipiert und setzt diese im Rahmen ihres Studienangebots ein. Im fakultären Befragungskonzept sind folgende Befragungen vorgesehen:

- Evaluation von Lehrveranstaltungen (Online-Befragungen)

Die Datenauswertung und -dokumentation für den Lehrenden erfolgt automatisiert durch die Servicestelle Evaluation. Die Auswertungsergebnisse werden dem Lehrenden zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit per E-Mail zugestellt. Die Teilnahme an der Evaluation ist nicht verpflichtend, die Ergebnisse sind nur den Lehrenden persönlich zugänglich. Die Lehrenden sind frei, die Ergebnisse mit den Studierenden zu diskutieren.

- Studierendenbefragung / Studieneingangsbefragung

Studiengangsbefragungen dienen dem kontinuierlichen Studiengangsmonitoring durch die jeweils zuständigen Qualitätszirkel (Mitglieder sind Lehrenden, Studierenden eines Faches bzw. mehrerer Fächer sowie aus Mitarbeiter*innen aus dem Studienmanagement) und durch das Studiendekanat. Jährlich, jeweils zu Beginn eines Sommersemesters, werden die Bachelorstudierenden im vierten und im sechsten Fachsemester folgender Aspekte befragt: Studienanforderungen, Studienorganisation und Studierbarkeit, Prüfungsorganisation, Beratung und Betreuung, personelle und sächliche Ausstattung, Zugang und Anerkennung von auswärtig erbrachten Studienleistungen, Studienzufriedenheit. Die Servicestelle Eva-

luation wertet die Rückmeldungen aus und stellt diese zukünftig den jeweils zuständigen Qualitätszirkeln rechtzeitig zu den jährlichen von ihnen durchgeführten Qualitätskonferenzen (i.d.R. zu Beginn des Wintersemesters) sowie dem Studiendekanat in aggregierter Form zur Verfügung

- Absolvent*innenbefragung

Absolvent*innenbefragungen finden einmal jährlich im Wintersemester statt. Befragt werden grundsätzlich alle Absolvent*innen, die vor drei bis vier Semestern ihr Studium an der Fakultät erfolgreich abgeschlossen haben. Die Befragung wird von der Servicestelle Evaluation vorbereitet und durchgeführt.

- Modulevaluation

Modulevaluationen inkl. Workload-Erhebung dienen der Einholung von Rückmeldungen von Lehrenden und Studierenden zu wesentlichen Änderungen an Modulen oder bei der Neueinführung von Modulen innerhalb eines Studiengangs. Modulevaluationen werden anlassbezogen durchgeführt. Die Entscheidung, ob eine Modulevaluation erforderlich ist, trifft das Studiendekanat auf Vorschlag des jeweils zuständigen Qualitätszirkels oder Modulverantwortlichen.

Zusätzlich zu den Befragungen der Studierenden führt die Universität Hamburg auch Befragungen der Lehrenden durch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur kontinuierlichen Beobachtung und Nachjustierung des Studienprogramms werden Evaluationen von Lehrveranstaltungen und Modulen sowie Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen durchgeführt. Positiv ist, dass die Universität Hamburg auch ein Feedback der Lehrenden einholt.

Für die Studierenden ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltungsevaluation nicht verpflichtend. Für kleine Lehrveranstaltungen, in denen eine Evaluation aufgrund der Teilnehmerzahl nicht sinnvoll ist, sind sinnvollerweise auch alternative Instrumente wie z.B. moderierte Gespräche vorgesehen, in denen die Studierenden in einem geschützten Raum Feedback geben können. Aus den Gesprächen mit Studierenden hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, dass die Evaluationen angemessen ausgestaltet sind. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden ausschließlich dem jeweiligen Lehrenden unter Wahrung des Datenschutzes übermittelt. Es erfolgt aktuell noch keine verbindliche Reflexion der Ergebnisse mit den Studierenden, es wird hier von der Gutachtergruppe angeregt, durch geeignete Formate den Studierenden ein systematisches Feedback und die Möglichkeit zur Diskussion zu geben. Noch unklar ist, wie mit der, nach dem Psychotherapeutengesetz erforderlichen Mitteilung der Ergebnisse an die Behörde im Rahmen des Psychotherapeutengesetzes zu verfahren ist. Die Universität Hamburg wird dieses noch mit der verantwortlichen Behörde klären. Die Ergebnisse der Modulevaluationen und Studierenden- sowie Absolvent*innenbefragungen werden der Qualitätszirkeln, der Studiengangs-

leitung sowie dem Studiendekanat zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen der Studienprogramme nach Aussage der Studierenden berücksichtigt. Auch die Studierendenvertretung wird möglichst in allen Qualitätsmanagement-Prozessen und Weiterentwicklung des Studienangebots eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.)

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang (Nebenfach) „Psychologie“ (B.A.)

Das Kriterium ist erfüllt.

3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang und das Nebenfach entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt hier nur studiengangsübergreifend, da die Aussagen sowohl für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) als auch für das Nebenfach „Psychologie“, der eine Schnittmenge des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ darstellt, gelten.

Dokumentation

Die Universität Hamburg möchte allen Studierenden ein erfolgreiches Studium ermöglichen. Um Diversität unter den Studierenden zu ermöglichen, existieren verschiedene Möglichkeiten für die Unterstützung während des Studiums. Auf fakultärer Ebene gibt es für schwangere Studierende oder stillende Studierende sowie Teilzeitstudierende (z.B. aufgrund von Erwerbstätigkeit; notwendiger Betreuung oder Pflege eines Kindes (unter 18 Jahren) oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen; Behinderung oder chronische Erkrankung) eine gesonderte Unterstützung hinsichtlich der Studienorganisation, um die Chancengleichheit zu erhöhen. Hierzu gehört die vorgezogene Einbuchung in Lehrveranstaltung, die Möglichkeit z.B. Fehltermine durch Ersatzleistungen auszugleichen, wie auch besondere Prüfungsbedingungen (nachteilsausgleichende Maßnahmen). Im Hinblick auf Ersatzleistungen ist den Studierenden des Qualitätszirkels wichtig, dass ein erhöhtes Augenmerk auf die „Angemessenheit des Arbeitsumfanges“ gewährleistet ist, um keine Studierendengruppen zu benachteiligen.

Erste Anlaufstelle für die Vereinbarkeit von Studium und Familie ist das Familienbüro der Universität Hamburg. Die Förderung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie sowie Vielfalt, sind, neben

einer gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen, auch Bestandteil des Gleichstellungsplans der Fakultät. Hierin werden neben den Belangen der Studierenden auch die der Mitarbeiter*innen in den Fokus gestellt. Die Fakultät stellt aus ihren Haushaltsmitteln einen etatmäßig fest verankerten Betrag für die/den Gleichstellungsbeauftragte*n sowie einen Gleichstellungsförderfonds für die Umsetzung der Gleichstellungsmaßnahmen zur Verfügung.

Durch die Abschaffung von Modulfristen wurde eine größere Flexibilität in der Studienorganisation geschaffen. Studierende, die Module und Prüfungen nicht exakt nach Studienplan absolvieren (durch z.B. Auslandsaufenthalte, aber auch privaten Gründen) erhalten durch die studentische Studienberatung die Möglichkeit, individuelle Studien- und Prüfungspläne zu erarbeiten.

Internationale Studierende werden durch das Erasmus-Büro der Fakultät betreut.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Hamburg verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit, die sich auf alle Hochschulangehörigen beziehen. Zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen gibt es umfassende Beratungsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten. Für den Studiengang Psychologie und das Nebenfach werden diese Konzepte auf fakultärer sowie auf Studiengangsebene gut umgesetzt, dies schließt auch die vorhandenen Nachteilsausgleichsregelungen ein.

Entscheidungsvorschlag

Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.)

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang (Nebenfach) „Psychologie“ (B.A.)

Das Kriterium ist erfüllt.

3.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet für den Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) und das Nebenfach „Psychologie“ (B.A.) keine Anwendung.

3.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet für den Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) und das Nebenfach „Psychologie“ (B.A.) keine Anwendung.

3.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet für den Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) und das Nebenfach „Psychologie“ (B.A.) keine Anwendung.

3.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet für den Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) und das Nebenfach „Psychologie“ (B.A.) keine Anwendung.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) wurde von der Universität Hamburg eine Erstakkreditierung beantragt, da das bisherige Studiengangskonzept aufgrund der geänderten Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) überarbeitet wurde, so dass die Studierenden nach Abschluss des Bachelorstudiums auch in einen eigenständigen Masterstudiengang „Psychotherapie“ übertreten können.

Die Vor-Ort-Begehung wurde aufgrund der Covid-19 Pandemie als Online-Begehung durchgeführt. Es wurden Gespräche mit Lehrenden, Studierenden und der Hochschulleitung über zwei Tage geführt. Im Rahmen der Begehung wurden auch die zur Verfügung stehenden sächlichen Kapazitäten und Laborausstattungen diskutiert. An der Vor-Ort-Begehung hat ein Vertreter der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz als Gast mit teilgenommen.

Im Laufe des Verfahrens hat die Universität Hamburg in der „Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.)“ die Angabe der Stunden pro ECTS-Punkt konkretisiert auf 30 Zeitstunden pro ECTS-Punkt. Die Prüfungsordnung wurde bereits rechtlich geprüft und vom Fakultätsrat verabschiedet. Die Genehmigung durch das Präsidium und die Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger ist noch nicht erfolgt. Die Gutachtergruppe geht von einer zeitnahen Genehmigung und Veröffentlichung und entsprechender Information des Akkreditierungsrates aus.

Die Neufassung der fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Psychologie der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft ist noch nicht verabschiedet, die Gutachtergruppe geht von einer zeitnahen Verabschiedung der fachspezifischen Bestimmungen und einer entsprechenden Information des Akkreditierungsrates aus.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 Rechtliche Grundlagen

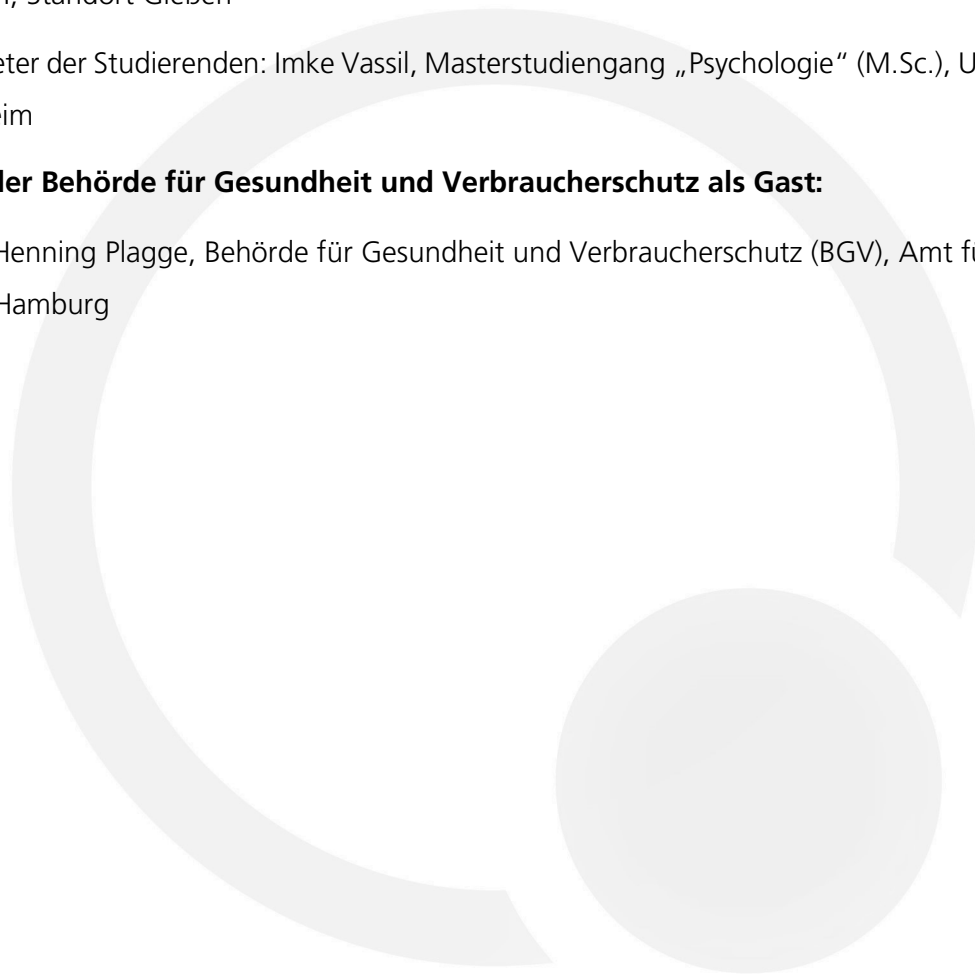
- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) Vom 6. Dezember 2018

3 Gutachtergruppe

- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Gesine Dreisbach, Lehrstuhl für Psychologie II, Institut für Psychologie, Fakultät Humanwissenschaften, Universität Regensburg
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Reinhard Pietrowsky, Abteilung Klinische Psychologie, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Vertreterin der Berufspraxis: Barbara Reinhardt, Leitende Psychologin, Vitos Haina gemeinnützige GmbH, Standort Gießen
- Vertreter der Studierenden: Imke Vassil, Masterstudiengang „Psychologie“ (M.Sc.), Universität Hildesheim

Vertreter der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz als Gast:

- Herr Henning Plagge, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV), Amt für Gesundheit, Hamburg



IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Für das geänderte Studiengangskonzept liegen noch keine Daten vor, da in den überarbeiteten Studiengang erst zum Wintersemester 2020/2021 immatrikuliert wird.

1.1 Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.)

Erfolgsquote	n.a., Beginn des Studiengangs im Wintersemester 2020/21;
Notenverteilung	n.a., Beginn des Studiengangs im Wintersemester 2020/21;
Durchschnittliche Studiendauer	n.a., Beginn des Studiengangs im Wintersemester 2020/21;
Studierende nach Geschlecht	n.a., Beginn des Studiengangs im Wintersemester 2020/21;

1.2 Teilstudiengang (Nebenfach) „Psychologie“ (B.A.)

Erfolgsquote	n.a., Beginn des Studiengangs im Wintersemester 2020/21;
Notenverteilung	n.a., Beginn des Studiengangs im Wintersemester 2020/21;
Durchschnittliche Studiendauer	n.a., Beginn des Studiengangs im Wintersemester 2020/21;
Studierende nach Geschlecht	n.a., Beginn des Studiengangs im Wintersemester 2020/21;

2 Daten zur Akkreditierung

2.1 Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.12.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	14.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	14.-15.04.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Präsentation der Laborausstattung

2.2 Teilstudiengang (Nebenfach) „Psychologie“ (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.12.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	14.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	14.-15.04.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Präsentation der Laborausstattung

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

